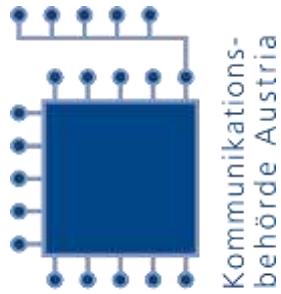


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb

Herrn XY
 p.A. Kurbad Tatzmannsdorf AG
 Am Kurplatz 2
 7431 Bad Tatzmannsdorf

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-134	Mag. Schörg	474	18. November 2015

Straferkenntnis

Sie haben

am 01.07.2015	in Bad Tatzmannsdorf
als Vorstand der Kurbad Tatzmannsdorf AG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparencygesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011 idF BGBI. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung	
Schaumedia eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die Bezeichnung ist insofern falsch, als es sich hierbei nicht um den Namen eines periodischen Mediums handelt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
300,-	3 Stunden	keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Kurbad Tatzmannsdorf AG für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

-30,00 **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

330,- **Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.2015, KOA 13.500/15-108, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Vorstand der Kurbad Tatzmannsdorf AG, und damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für den genannten Rechtsträger am 01.07.2015, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2015, eine Bekanntgabe veranlasst worden sei, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei einer Eingabe nicht um den Namen eines periodischen Mediums handle.

Mit Schreiben vom 24.08.2015, eingelangt am 27.08.2015, rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte vor, dass im Rahmen der Datenbekanntgabe tatsächlich „Schaumedia“ angegeben worden sei, jedoch richtigerweise die Bezeichnung des periodischen Mediums, nämlich „Schau Magazin“ hätte eingegeben werden müssen. Es handle sich um einen Eingabefehler und in keiner Weise um eine absichtliche Angabe einer falschen Bezeichnung. Wie aus der Beilage ersichtlich, befindet sich die Bezeichnung www.schaumedia.at direkt am Cover des Schau Magazins und genau dieser Hinweis habe hier zur Verwechslung geführt. Zum Nachweis des Vorbringens wurden folgende Beilagen angefügt: A. Rechnung über EUR 10.500,- (netto) ausgestellt von der schau media Wien GesmbH an die Kurbad Tatzmannsdorf AG vom 19.05.2015 betreffend eine zweiseitige Einschaltung im Schau Magazin, Ausgabe 3/2015 ; B. Titelblatt des Schau Magazins in Kopie, Ausgabe 3/2015; C. Inserat für das „GesundheitsRessort Bad Tatzmannsdorf“ in der Ausgabe 3/2015, S. 100f.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Beschuldigte ist seit Jänner 2015 Vorstand der Bad Tatzmannsdorf AG und vertritt diese selbstständig. Er hatte diese Funktion somit auch im Juli 2015 inne.

Die Kurbad Tatzmannsdorf AG ist eine zu FN 119413 h im Firmenbuch eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, wo sie das „GesundheitsRessort Bad Tatzmannsdorf“ betreibt.

Am 05.02.2015 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2015 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die Kurbad Tatzmannsdorf AG ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die Kurbad Tatzmannsdorf AG wurde am 09.04.2015 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgabe veranlasst: „*Modern Times Media GmbH*“.

Daraufhin hat die KommAustria der Kurbad Tatzmannsdorf AG mit Schreiben vom 18.05.2015, KOA 13.050/15-012, mitgeteilt, dass die für das 1. Quartal 2015 abgegebene Meldung (in Teilen) nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, da es sich bei der Eingabe „*Modern Times Media GmbH*“ nicht um ein periodisches Medium sondern um die Bezeichnung einer juristischen Person handelt. Zugleich wurde dem Rechtsträger die Möglichkeit eingeräumt, die Meldung binnen einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren, wovon die Kurbad Tatzmannsdorf AG am 19.05.2015 Gebrauch gemacht und anstelle der ursprünglichen Eingabe folgende vorgenommen hat: „*GÖD - Der Öffentliche Dienst aktuell*“.

Am 01.07.2015 wurde für die Kurbad Tatzmannsdorf AG im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Bekanntgabe veranlasst: „*Schaumedia*“. Dieser Bezeichnung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 10.500,- zugewiesen.

Die Bekanntgabe „Schaumedia“ betrifft die Schaltung eines doppelseitigen Inserates im Printmedium „schau“, Ausgabe 3/2015. In dieser entgeltlichen Veröffentlichung wird die Möglichkeit eines Aufenthaltes in den Betrieben der Kurbad Tatzmannsdorf AG, und zwar im „Kur- und Thermenhotel“ sowie im „Thermen- und Vitalhotel“, beworben. Die beiden Hotels gehören zum sogenannten „GesundheitsRessort Bad Tatzmannsdorf“.

„Schaumedia“ benennt ein Medienunternehmen, welches unter dem Namen schau media Wien Ges.m.b.H. firmiert und seinen Sitz in 1110 Wien hat. Die genannte GmbH ist Medieninhaberin des periodischen Druckwerkes „schau“ welches 10 Mal im Jahr erscheint. Weiters ist sie auch Medieninhaberin der Website www.schaumedia.at und des unter der Webadresse [schaumedia.at/mediathek.html](http://www.schaumedia.at/mediathek.html) bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf („schau TV mediathek“). Auf der Website der schau media Wien Ges.m.b.H. findet sich zudem auch eine Rubrik unter der Bezeichnung „schautv“ in welcher über die Sendungen und Moderatoren des Fernsehprogramms „Schau TV“ informiert wird. „Schau TV“ ist ein bei der KommAustria zu KOA 2.135/12-005 zugelassenes Fernsehprogramm, welches digital terrestrisch sowie über Satellit verbreitet wird.

Die KommAustria geht von einem Nettojahreseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die Kurbad Tatzmannsdorf AG der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die, aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen, Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten seit Jänner 2015 beruht auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellung der für die Kurbad Tatzmannsdorf AG am 19.05.2015 sowie am 01.07.2015 veranlassten Meldungen („GÖD - Der Öffentliche Dienst aktuell“ und „Schaumedia“), ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF TG veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten. Diese ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar: https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten.

Die Feststellung darüber, dass der Rechtsträger mit Schreiben der KommAustria vom 18.05.2015 zur Korrektur hinsichtlich der Angabe „Modern Times Media GmbH“ aufgefordert wurde, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria (KOA 13.050/15-012).

Aus den vom Beschuldigten vorgelegten Schriftstücken ergibt sich, dass der am 01.07.2015 eingegebenen Bezeichnung „Schaumedia“ eine entgeltliche Veröffentlichung im Printmedium Schau Magazin zugrunde liegt. Die näheren Feststellungen zu diesem Medium beruhen auf der Einsichtnahme in das österreichische Pressehandbuch, S. 671. Die Feststellungen zu den übrigen Medien beruhen auf der Einsichtnahme in die Website <http://schaumedia.at> und auf dem zitierten Zulassungsbescheid. Nähere Informationen zu den bei der KommAustria registrierten Fernsehveranstaltern sind auf der Website der RTR-GmbH ersichtlich: <https://www.rtr.at/de/m/Fernsehveranstalter>.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angabe gemacht. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Funktion als Vorstand der Kurbad Tatzmannsdorf AG ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten allgemeinen Einkommensberichtes wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte aus seiner Erwerbstätigkeit ein jährliches Nettoeinkommen in der Höhe von EUR bezieht. Dies entspricht dem arithmetischen Mittel des Nettodurchschnittseinkommens der im Einkommensbericht angeführten Gruppe der Geschäftsführer, Vorstände, leitenden Angestellten und Angehörigen gesetzgebender Körperschaften. Der allgemeine Einkommensbericht ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-

einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria das Nettomonatseinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 84/2013 idF BGBI. I Nr. 86/2015) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Kurbad Tatzmannsdorf AG von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger am 01.07.2015 die in den Feststellungen genannte Eingabe veranlasst wurde.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet wörtlich:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) ...

(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und
2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten

periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) - (5) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung in concreto stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 101/2014, MedienG) handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien des MedKF-TG betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, dh das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist (ErIrv 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG). Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF TG steht daher beispielsweise die Bekanntgabe des Namens eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Falschmeldung dann offensichtlich, wenn die KommAustria dem meldepflichtigen Rechtsträger einen Auftrag zur Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Bekanntgabe erteilt hat und er diesem ohne Grund nicht entsprochen hat oder wenn der Rechtsträger gleichartige Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begeht (VwGH 24.03.2015, Zl. 2015/03/0006).

Im Lichte dieser Ausführungen handelt es sich bei der für die Kurbad Tatzmannsdorf AG veranlassten Eingabe „Schaumedia“ um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 MedKF-TG, da sie einen Geldbetrag einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Die Unrichtigkeit der Meldung musste dem Rechtsträger aufgrund einer, in einem früheren Quartal erfolgten, Beanstandung durch die Behörde aber auch offensichtlich sein: Die KommAustria hat der Kurbad Tatzmannsdorf AG im Rahmen der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2015 aus Anlass einer ebenfalls unrichtigen Eingabe mitgeteilt, dass diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde dem Rechtsträger daher eine Aufforderung zur Richtigstellung der unrichtigen Eingabe

übermittelt, welcher er nachkam. Die am 09.04.2015 erfolgte unrichtige Eingabe („Modern Times Media GmbH“) stellt ebenso wie die Eingabe „Schaumedia“ am 01.07.2015 die Bezeichnung einer juristischen Person bzw. eines Medieninhabers dar.

Es handelt sich bei der nunmehrigen Falschmeldung somit um einen mit der Eingabe am 09.04.2015 vergleichbaren Fehler. Der Rechtsträger hat somit einen gleichartigen Fehler nach Beanstandung früherer Bekanntgaben neuerlich begangen. Eine erneute Korrekturmöglichkeit war ihm daher nicht einzuräumen.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Vorstand der Kurbad Tatzmannsdorf AG und somit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Abs. 2 VStG wurde vom Beschuldigten nicht behauptet.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es – im Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 VStG – der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, ZI. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (VwGH 25.02.2010, ZI. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig

(VwGH 20. 12. 1996, Zl. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, Zl. 97/10/0091).

Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsysteams – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, Zl. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, Zl. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 09.06.1988, Zl. 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsysteams ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich, dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 44 mwN).

Wie bereits ausgeführt, wurde für die Kurbad Tatzmannsdorf AG am 01.07.2015 eine Bekanntgabe veranlasst, welche nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass dem Rechtsträger bereits in der unmittelbar vorangegangenen Meldephase ein vergleichbarer Fehler unterlief. Hierbei ist zu beachten, dass die KommAustria die Kurbad Tatzmannsdorf AG auf den im ersten Quartal gemachten Fehler auch hinwies. Der Fehler wurde von den verantwortlichen Personen der Kurbad Tatzmannsdorf AG auch zur Kenntnis genommen und in weiterer Folge korrigiert.

Auf Verschuldensebene ist nunmehr zu prüfen ob die nunmehrige Falschmeldung auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Beschuldigten zu vertreten sind oder ob er glaubhaft machen konnte, dass ihm die Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschrift im konkreten Fall unzumutbar war. Da der Beschuldigte nach der Gesetzeslage nicht dazu verpflichtet war, die verfahrensgegenständliche Meldung persönlich einzugeben, beschränkt sich die Verschuldensprüfung auf die Frage, ob ihm nach der Sachlage Organisationsverschulden zuzurechnen ist.

Ein ausreichendes Kontrollsysteem um den im MedKF-TG enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen besteht dann, wenn dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist sicherzustellen, dass die Meldungen des Rechtsträgers rechtzeitig und rechtsrichtig (vollständig und korrekt) erfolgen. Dies beinhaltet es auch, nach einer erfolgten Beanstandung einer Meldung durch die Behörde in den zukünftigen Meldephasen verstärkt Sorge dafür zu tragen, dass vergleichbare Falschmeldungen nicht mehr erfolgen. Der Beschuldigte hat jedoch keine Ausführungen dazu gemacht, ob und wenn ja welche organisatorischen Maßnahmen im Gefolge des bereits früher erfolgten Fehlers getroffen wurden. Auch hat er nicht dargelegt, welcher unternehmensinterne Prozessablauf den Meldungen nach dem MedKF-TG zugrunde liegt. Mangels entsprechender Ausführungen kann im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht vom Vorliegen eines ausreichenden Regel- und Kontrollsysteams ausgegangen werden.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu

berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Von geringem Verschulden kann jedoch in concreto nicht gesprochen werden, da eine objektiv unrichtige Bekanntgabe erfolgte, die trotz Aufforderung zur Berichtigung nicht fristgerecht korrigiert wurde. Der Beschuldigte vermochte in seiner Rechtfertigung nicht überzeugend darzutun, dass dieses Versäumnis auf einem Verschulden beruht, welches als unterdurchschnittlich gering anzusehen wäre.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann die Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen.

Als Milderungsgrund ist zu werten, dass der Beschuldigte das Vorliegen sowohl der objektiven als auch der subjektiven Tatbestandselemente im Wesentlichen zugestanden hat, indem er ausführte, dass die unrichtige Eingabe aufgrund einer „Verwechslung“ und insofern fahrlässig zustande gekommen sei. Man werde in Zukunft größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Mildernd wirkt sich außerdem aus, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung für den Beschuldigten um die erste dieser Art handelt.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien gemäß § 19 VStG, insbesondere der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG), das nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (§ 19 Abs. 2 VStG) erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 300,- als tat- und schuldangemessen. Dabei wurden auch das Vorliegen des erwähnten Milderungsgrundes berücksichtigt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Kurbad Tatzmannsdorf AG

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Kurbad Tatzmannsdorf AG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)